

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.02.1993

Geschäftszahl

92/13/0296

Rechtssatz

Wie dem Wortlaut und den Gesetzesmaterialien zu entnehmen ist, enthält § 22 Z 1 EStG 1988 eine taxative Aufzählung der Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Für eine vom klaren Wortlaut und klaren Sinn der Gesetzesbestimmung abweichende (verfassungskonforme) Auslegung in der Weise, daß § 22 Z 1 EStG 1988 generell auch ähnliche freiberufliche Tätigkeiten umfaßt, bleibt daher kein Raum.